

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Strassen  
3003 Bern

21. September 2022

### **Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur vorgelegten Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und verweisen auf den beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Beilage  
• Fragebogen

Kopie  
• V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

## Fragebogen zur Vernehmlassung

### Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

#### Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

#### Absender:

Regierungsrat des Kantons Aargau  
Regierungsgebäude  
5001 Aarau

#### Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **20. Oktober 2022** an folgende E-Mail-Adresse: [V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

## Fragen

### Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

#### Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich einverstanden. Ergänzend zum Fragebogen bringen wir allerdings noch zwei Bemerkungen an:

##### Zu Art. 45 Abs. 2 VTS:

Die minimale Anbringungshöhe sollte in der VTS klar definiert und auf 10 cm ab Boden festgesetzt werden. Auf den Verweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 ist aus Praktikabilitätsgründen zu verzichten.

##### Zu Art. 209 Abs. 5 VTS:

Es ist unklar, ob es bei Anhängern mit Breitreifen Pflicht ist, Radabdeckungen anzubringen, und ob sie sich hinten bis zu 0,10 m über der Achsmittellinie krümmen müssen. Wir bitten diesbezüglich um eine Erläuterung oder entsprechende klare Anpassung.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Assistenzsysteme und Schutz gegen Cyberangriffe künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 103 Abs. 5, 6 und 7 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

#### Bemerkungen:

Grundsätzlich ja. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass in der Praxis von einem Strassenverkehrsamt nicht festgestellt werden kann, ob von einem Fahrzeug weniger als 100 Stück eines Typs hergestellt worden sind und daher die Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Unfalldatenschreiber künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 102a E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

#### Bemerkungen:

Grundsätzlich ja. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass in der Praxis von einem Strassenverkehrsamt nicht festgestellt werden kann, ob von einem Fahrzeug weniger als 100 Stück eines Typs hergestellt worden sind und daher die Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt.

- 
4. Sind Sie damit einverstanden, dass Gesellschaftswagen künftig hinsichtlich des Überrollschutzes dem UN-Reglement Nr. 66 entsprechen müssen (Art. 121 Abs. 5 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Brandschutzbestimmungen für die Innenraummaterialien von Gesellschaftswagen sich künftig nach dem UN-Reglement Nr. 118 richten (Art. 123 Abs. 5 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die fahrzeugtechnischen EU-Vorschriften für Systeme zum Ersatz der Kontrolle der Fahrerin oder des Fahrers über ein Fahrzeug in der Schweiz zeitgleich zur EU eingeführt werden (Art. 103 Abs. 8 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Definition von Anhängern künftig Antriebe an Anhängern nicht mehr ausschliesst (Art. 19 Abs. 1 E-VTS)? Bitte Folgefrage beachten.

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Anhängerantriebe – zur Harmonisierung der Vorschriften und zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs – den technischen Anforderungen von künftigem EU Recht entsprechen müssen (Art. 189 Abs. 8 E-VTS und Anwendung des geltenden Art. 36a Abs. 1 VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass Reifenhändler bei Winterreifen, die nicht für die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs geeignet sind, künftig keine Warnetikette mehr abgeben müssen, obwohl bei Fahrten ins Ausland der Warnhinweis trotzdem angebracht werden muss (Art. 59 Abs. 4 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich ja. Allerdings gibt es folgendes zu beachten: Die nur im Ausland geforderte Warnetikette dürfte für Halterinnen und Halter schwer zu beschaffen sein, wenn sie nicht vom Reifenhändler abgegeben wird. Es ist zudem zu befürchten, dass durch die fehlende Abgabe der Warnetikette auch die Information über die für Fahrten im Ausland eingeschränkt tauglichen Reifen durch die Reifenhändler an die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter entfällt.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, gleich wie in der EU, neue Lastwagen, Sattelschlepper und Gesellschaftswagen ab dem 21. August 2023 mit der Version 2 des intelligenten Fahrtschreibers ausgerüstet sein müssen (Aktualisierung in Anhang 2 Ziff. 114 E-VTS mit Wirkung auf den geltenden Art. 100 Abs. 1 VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit den neuen Einteilungskriterien für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger einverstanden (Art. 13 Abs. 1 und 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 und 2 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Den neuen Einteilungskriterien ist grundsätzlich zuzustimmen. Anzumerken bleibt, dass die neu gewählte Formulierung wiederum zu neuen Abgrenzungsfragen führen wird.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge künftig eine begrenzte Nutz- oder Anhängelast zum Mitführen von Materialien aufweisen dürfen, die bei den Arbeiten anfallen oder dazu benötigt werden (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 Bst. b und 2 Bst. a und d E-VTS; Art. 131 Abs. 1 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich ja.

Wir würden es begrüßen, wenn die Ausnahmen, die bspw. möglich machen, einen Saugbagger hindernisfrei einsetzen zu können, nicht in der VTS über das Thema Arbeitsfahrzeuge geregelt, sondern passende Ausnahmen in der ARV, LSVA, CZV sowie

dem Sonntags- und Nachtfahrverbot festgehalten würden. So müsste nicht dauernd vom Grundsatz des Transportverbotes für Arbeitsfahrzeuge abgewichen werden.

Zudem erachten wir die 25% des Gesamtgewichts und max. 4000 kg nicht in allen Fällen für sinnvoll und passend. Insbesondere bei sogenannten Feldspritzen sollte auf 25%/4000 kg gänzlich verzichtet werden. Dies mit folgender Begründung:  
Auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen zur Erlangung von Direktzahlungen muss neu ein Befüll- und Waschplatz für die Erreichung des Ökologischen Leistungsnachweises als Minimalstandard vorhanden sein. Das heisst unter anderem, dass in Zukunft der Landwirt oder die Landwirtin das Wasser nicht mehr vor Ort bspw. von einem öffentlichen Hydranten beziehen darf, sondern die "Brühe" zu Hause auf dem Befüll- und Waschplatz anmischen muss. Die 25%/4000 kg ist in diesem Falle eine unnötige Beschränkung, insbesondere für gezogene Geräte.

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der VTS-Änderung sollte die geltende Weisung des EJPD "Arbeitsmaschinen, Arbeitsanhänger und Transportfahrzeuge mit Arbeitsgerät" vom 30.06.1964 formell aufgehoben und die aus der Weisung noch erforderlichen Aspekte in einer aktuellen Weisung festgehalten werden. Es wird immer schwieriger, die noch anwendbaren Themen/Bereiche aus der Weisung von 1964 der Kundschaft plausibel zu kommunizieren, und mit der Lockerung des Transportverbots wird dies noch schwieriger.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge zur Mobilität ihres Bedienpersonals künftig ein Motorfahrzeug mitführen dürfen (Art. 13 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV und Art. 80 Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich ja. Allerdings sind die erlaubten Gewichte von 150 kg (Motorradtransport) und 2000 kg (Anhängelast) aus unserer Sicht eher zu tief angesetzt.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen künftig 40 km/h schnell sein dürfen (Art. 161 Abs. 7 E-VTS; Art. 163 Abs. 1 und 2 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bremswirkung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsanhängern beim Einsatz im Gelände herabgesetzt werden kann, wenn Massnahmen zur Risikominderung vorhanden sind (Art. 208 Abs. 2 Bst. c E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitskarren (z. B. Arbeitsbühnen) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h künftig ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild in Verkehr gesetzt werden können (Art. 72 Abs. 1 Bst. m E-VZV und Art. 38 Abs. 1 Bst. e E-VVV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus unserer Sicht wäre sogar eine Geschwindigkeitslimite von 10 km/h angebracht. Es sind etliche Typen von Arbeitskarren bekannt, welche eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit zwischen 7 und 10 km/h aufweisen.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an gewerblich zugelassenen Traktoren vorne längere Zusatzgeräte angebracht werden dürfen, wie dies heute bereits beim Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft der Fall ist (Art. 94 Abs. 1<sup>quater</sup> und 1<sup>quinquies</sup> E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nachträglich in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Fremdzündungsmotoren mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Abgasvorschriften entsprechen sollen (Art. 4 Abs. 4 Bst. a E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich ja. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei der vorgeschlagenen Änderung der Ersatz von Selbstzündungsmotoren ungleich geregelt bzw. benachteiligt wird, was aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist.

Es ist in diesem Punkt für das Verständnis zudem wichtig festzuhalten, dass solche ausserhalb der Epoche umgebauten Fahrzeuge weiterhin keinerlei Anspruch auf den Veteranenstatus haben.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass nachträglich an Stelle des ursprünglichen Verbrennungsmotors in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Elektromotoren bezüglich der elektrischen Sicherheit mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Vorschriften entsprechen sollen und eine zerstörungsfreie Festigkeitsprüfung für den Einbau der Batterien analog zu derjenigen für Gastanks angewendet werden kann (Art. 4 Abs. 4 Bst. b E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich ja.

Bei der Elektrifizierung findet eine klare Verbesserung des Schadstoffausstosses statt. Es ist jedoch wichtig festzuhalten, dass auch in diesem Falle solche ausserhalb der Epoche umgebauten Fahrzeuge keinerlei Anspruch auf den Veteranenstatus haben.

In der Verordnung sollte zudem auch der Umbau bzw. die Anpassung der Karosserie zwecks Batterieeinbau geregelt werden.

20. Sind Sie einverstanden, dass künftig in der VTS explizit festgehalten wird, dass die Nachprüfung abgeänderter Fahrzeuge nach einem gemeinsam festgelegten System der kantonalen Vollzugsbehörden erfolgt (Einleitungsteil von Art. 34 Abs. 2 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

21. Sind Sie einverstanden, dass künftig alle Felgen, die sich innerhalb der vom Fahrzeughersteller vorgesehen Bandbreite von Einpresstiefen befinden, vor deren Verwendung nicht mehr amtlich nachgeprüft werden müssen (Art. 34 Abs. 2 Bst. f E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich ja. Allerdings wird beantragt, dass der Verordnungstext (Bst. f) wie folgt lautet:

f. nicht für den Fahrzeugtyp genehmigte Räder, ausser Räder an Fahrzeugen der Klassen M1 und N1, bei denen sich nur die Einpresstiefe um max. 5mm gegenüber einer vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Variante ändert und eine genügende Freigängigkeit in jeglichen Fahrzuständen gewährleistet ist.

In diesem Fall wäre sichergestellt, dass die gewünschte Erleichterung auch bei Fahrzeugen ohne Einpresstiefen-Varianten Wirkung zeigt. Zudem grenzt es Fälle von sehr grossen Variantenbereichen ein. Pflicht muss zudem weiterhin eine genügende Freigängigkeit in jeglichen Fahrzuständen sein.

22. Sind Sie einverstanden, dass künftig Spurverbreiterungen bis 2 % aufgrund von Distanzscheiben (wie bereits heute aufgrund von nicht mit dem Fahrzeug geprüften Felgen mit anderer Einpresstiefe) ohne Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers zulässig sind (Art. 56 Abs. 3 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich ja. Es wird allerdings beantragt, dass der Verordnungstext wie folgt angepasst wird:

Eine Spurverbreiterung, die ausschliesslich durch Anbringen von Distanzscheiben mit einer Dicke von max. 5mm oder nicht mit dem Fahrzeug geprüften Rädern mit anderer Einpresstiefe entsteht, ist ohne Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers oder der Fahrzeugherstellerin zulässig, sofern sich die Spurweite insgesamt um nicht mehr als 2 Prozent ändert. Dabei ist von der ursprünglichen beziehungsweise der grössten auf der Typengenehmigung oder auf dem Datenblatt aufgeführten Spurweite und der kleinsten aufgeführten Einpresstiefe auszugehen.

Die Melde- und Prüfpflicht beim Anbringen von Distanzscheiben soll in jedem Fall beibehalten werden.

23. Sind Sie mit der überarbeiteten Kompetenzregelung für das UVEK zum Erlass ausführender Bestimmungen zur VTS einverstanden (Art. 220 Abs. 1 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit der neuen Kompetenzregelung für das ASTRA zur Regelung von Einzelheiten des Vollzugs und Abweichungen von VTS-Bestimmungen einverstanden (Art. 220 Abs. 4 und 5 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: